



Kurzinformation

Zu einer obligatorischen Berufshaftpflichtversicherung für Heilberufe

Die Vertragsärzteschaft ist gesetzlich verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen: Dies wurde im Jahr 2021 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz)¹, mit dem § 95e in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)² eingefügt wurde, geregelt. Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sind im Besitz einer Zulassung zur Teilnahme an der ambulanten ärztlichen Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten. Eine solche Zulassung ist an Voraussetzungen wie zum Beispiel die Approbation, eine Eintragung in das Arztregister sowie eine Verpflichtung auf die vertraglichen und gesetzlichen Grundlagen der Gesetzlichen Krankenversicherung gebunden.³

Die Regelung des § 95e SGB V gilt auch für die Vertragszahnärzteschaft und Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten sowie für medizinische Versorgungszentren (MVZ)⁴ und Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) mit angestellten Ärztinnen und Ärzten (§ 72 Abs. 1 S. 2 bzw. § 95e Abs. 5 SGB V). Ebenso gelten die Ausführungen zur Berufshaftpflichtversicherung für ermächtigte Ärztinnen und Ärzte⁵, insofern für ihre Tätigkeit im Rahmen der Ermächtigung kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht (§ 95e Abs. 5 S. 1 Hs. 1 SGB V).

1 BGBl. I S. 2754.

2 Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969).

3 Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Vertragsärzte, abrufbar unter [Vertragsärzte](#). Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 26. Juli 2022.

4 Medizinische Versorgungszentren sind ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärztinnen bzw. Ärzte, die in das Arztregister eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte bzw. Vertragsärztinnen tätig sind, vgl. § 95 Abs. 1 S. 2 SGB V.

5 Eine Ermächtigung bewirkt, dass ermächtigte Ärztinnen bzw. Ärzte zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet sind, vgl. § 95 Abs. 4 S. 1 SGB V.

Der Gesetzgeber hat in § 95e Abs. 2 und 5 SGB V eine Mindestversicherungssumme festgelegt:

- Für die Vertragsärzteschaft ohne angestellte Kolleginnen und Kollegen sowie für die ermächtigte Ärzteschaft beträgt sie drei Millionen Euro pro Fall und sechs Millionen Euro pro Jahr.
- Für die Vertragsärzteschaft mit angestellten Ärztinnen und Ärzten, für MVZ und BAG beträgt sie fünf Millionen Euro pro Fall und 15 Millionen Euro pro Jahr.

Das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes ist gegenüber dem Zulassungsausschuss bei Stellung des Antrags auf Zulassung, auf Ermächtigung und auf Genehmigung einer Anstellung sowie auf Verlangen des Zulassungsausschusses nachzuweisen. Zudem besteht die Pflicht, das Nichtbestehen, die Beendigung sowie Änderungen des Versicherungsverhältnisses, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen können, unverzüglich dem Zulassungsausschuss anzuzeigen. Werden die gesetzlichen Regelungen nicht eingehalten, kann der Zulassungsausschuss das Ruhen der Zulassung und – unter bestimmten Voraussetzungen – die Entziehung der Zulassung beschließen. Verstöße gegen die Berufshaftpflichtversicherung werden zudem an die zuständigen Kammern gemeldet (§ 95e Abs. 7 SGB V).

Auch bisher war der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die Ärzteschaft schon eine berufsrechtliche Pflicht (siehe exemplarisch § 21 der Musterberufsordnung der Ärztekammer⁶ oder § 4 Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer⁷).⁸

6 (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte in der Fassung des Beschlusses des 124. Deutschen Ärztetages vom 5. Mai 2021 in Berlin, abrufbar unter [\(Muster-\)Berufsordnung der Bundesärztekammer](#).

7 Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer, Stand: 16. November 2019, abrufbar unter [Musterberufsordnung der Zahnärztekammer](#).

8 Die Berufsordnungen sind als Satzungsrecht unter dem formellen Gesetzesrecht angesiedelt. Damit stellt die darin normierte Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung grundsätzlich keine allgemeine gesetzliche, sondern eine standesrechtliche Pflicht dar. Als berufliche Sanktionsfolge ist z. B. nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 Bundesärzteordnung (BÄO) die Anordnung des Ruhens der Approbation durch die Approbationsbehörde vorgesehen.

Zudem sind weitere in Berufskammern obligatorisch organisierte Heilberufe wie Apothekenleitungen⁹ oder die Tierärzteschaft ganz überwiegend¹⁰ nach den Heilberufekammergesetzen der Bundesländer (z. B. im Bundesland Nordrhein-Westfalen § 5 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 30 Nr. 4 Heilberufsgesetz)¹¹ verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Teilweise wird zwar eine gesetzliche Pflicht zur Absicherung von Haftpflichten begründet, diese muss aber nicht zwingend über eine Berufshaftpflichtversicherung garantiert werden.¹²

Die aktuell geltende Berufsordnung für die Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker enthält ebenso die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (Art. 17 Berufsordnung für Heilpraktiker, BOH¹³). Diese Berufsordnung, die von mehreren Verbänden verabschiedet wurde, entfaltet nur Wirkungen für die Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, die einem dieser Verbände angehören.

Freiberuflich tätige Hebammen müssen sich wiederum berufshaftpflichtversichern. Dies ist in den länderspezifischen Berufsordnungen für Hebammen¹⁴ geregelt (siehe auch die §§ 8 Abs. 1 Nr. 4 und 61 Abs. 3 Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen, Hebammengesetz – HebG¹⁵). Bei Fehlen kann ein Ruhen der Tätigkeit angeordnet werden. Angestellte Hebammen sind in der Regel durch ihren Arbeitgeber berufshaftpflichtversichert.

-
- 9 Angestellte Apothekerinnen und Apotheker sind von der Berufshaftpflichtversicherung der Apothekenleitung, die alle Beschäftigten mitversichern muss, umfasst.
- 10 § 17 Abs. 2 Nr. 17 Saarländisches Heilberufekammergesetz (SHKG) dagegen verweist auf (die) Berufsordnungen, die den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorsehen können. Entsprechend ist z. B. in § 15 Abs. 1 Berufsordnung der Apothekerkammer des Saarlandes geregelt: „Der Leiter einer öffentlichen Apotheke ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Haftungsansprüchen aus seiner beruflichen Tätigkeit abzuschließen.“
- 11 Heilberufsgesetz (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 416), abrufbar unter [Heilberufsgesetz NRW](#).
- 12 Einige Bundesländer haben eine entsprechende Regelung für alle selbstständig tätigen Gesundheitsdienstleistende erlassen, so z. B. § 4 Abs. 1 Bremisches Patientenmobilitätsumsetzungsgesetz. Pharmazeutische Unternehmen können ihre Deckungsvorsorge alternativ zu einer Berufshaftpflichtversicherung auch durch eine entsprechende Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung bei einem Kreditinstitut erbringen, vgl. § 94 Abs. 1 Nr. 2 Arzneimittelgesetz.
- 13 Bund Deutscher Heilpraktiker, Berufsordnung für Heilpraktiker (BOH), Stand: 2008, abrufbar unter [Berufsordnung für Heilpraktiker](#).
- 14 So z. B. in Hessen: § 2 Abs. 8 Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebBO) vom 3. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 255), abrufbar unter [Hebammenberufsordnung Hessen](#).
- 15 Hebammengesetz (HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274).